KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.05.1998
KOM(1998) 321 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Verpflichtungen, welche die Gemeinschaft in der Landwirtschaft mit den im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften eingegangen ist, wurden hauptsächlich durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 umgesetzt. Nach Artikel 3 der genannten Verordnung kann die Kommission im Verwaltungsausschußverfahren bis 30. Juni 1996 die Übergangsmaßnahmen erlassen und anwenden, die zur Erleichterung der Umstellung von der früheren auf die neue Regelung notwendig sind. Der Rat hat den Zeitraum der Übergangsermächtigung der Kommission zweimal verlängert, zuletzt bis zum 30. Juni 1998 mit der Verordnung (EG) Nr. 1161/97. Die Kommission hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, um eine reibungslose Umstellung auf die Regelung zu gewährleisten, die als Ergebnis der Uruguay-Runde in die betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen einbezogen wurde. Sie hat weiterhin auf den genannten Artikel 3 Bezug genommen, damit die Verpflichtungen, welche die Gemeinschaft im Rahmen mehrerer Präferenzabkommen mit Drittländern (z.B. dem Abkommen von Lomé, den Assoziierungsabkommen mit den Mittelmeerländern usw.) eingegangen ist, bis zur Anpassung der jeweiligen Abkommen an die Ergebnisse der Uruguay-Runde eingehalten werden. Da die Änderung dieser Abkommen in mehreren Fällen bis zum 30. Juni 1998 nicht abgeschlossen sein dürfte, wird dem Rat vorgeschlagen, den Zeitraum um ein weiteres Jahr zu verlängern, in dem die Kommission Übergangsmaßnahmen treffen kann.

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr. /98 DES RATES

vom Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte[1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3290/94, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97, ist die Kommission ermächtigt, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Umstellung von der Regelung, die vor der Umsetzung der Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde galt, auf die Regelung zu

---

[1] ABl. Nr. L 349 vom 31.12.1994, S. 105, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97 (ABl. Nr. L 169 vom 27.6.1997, S. 1).

treffen, die sich aus den in der genannten Verordnung vorgesehenen Anpassungen der landwirtschaftlichen Rechtsvorschriften ergibt. Diese Übergangsmaßnahmen können nur bis zum 30. Juni 1998 erlassen werden, da ihre Anwendung auf diesen Zeitraum begrenzt ist. Es hat sich jedoch gezeigt, daß bestimmte Fragen, die derzeit Gegenstand von Übergangsmaßnahmen sind, vor dem genannten Termin nicht abschließend geregelt werden können. Dies betrifft insbesondere die Anpassung bestimmter mit Drittländern getroffener Vereinbarungen. Der Zeitraum, in dem die Kommission Übergangsmaßnahmen erlassen kann, ist deshalb um ein Jahr zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 wird der 30. Juni 1998 durch den 30. Juni 1999 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am .... Juni 1998

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 321 endg.

DOKUMENTE

DE 03 11 02

Katalognummer : CB-CO-98-330-DE-C

ISBN 92-78-36372-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

5